



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkrelstag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 19.01.2024

Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung VVII)

Ihr Schreiben vom 21.12.2023

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Vorab möchten wir anmerken, dass der Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 21. März 2023 an Frau Staatssekretärin Möbbeck darauf hingewiesen hatte, dass eine administrative Umsetzung des Programms durch die Landkreise die Zahlung einer Verwaltungspauschale bedingt, die den erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgleicht. Zugleich war eine deutliche Verschlinkung des Verfahrens angeregt worden. Mit Schreiben vom 22. März 2023 hatte auch der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ein möglichst einfach ausgestaltetes Förderverfahren gefordert.

Der vorliegende Richtlinienentwurf erfüllt die von uns formulierten Erwartungen nicht.

Da zu befürchten ist, dass die Finanzmittel wegen des enormen Verwaltungsaufwandes nicht in Anspruch genommen werden, sehen wir es als zwingend an, das Förderverfahren deutlich zu vereinfachen.

Der Richtlinienentwurf sieht zudem keine finanzielle Landesbeteiligung an den förderfähigen Kosten der Investitionen vor. Nach § 4 GaFinHG beteiligen sich die Länder mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der nach § 3 förderfähigen Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes.

Da auch das Land Sachsen-Anhalt ein Interesse daran haben sollte, dass die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder verbessert wird, sollte sich das Land neben den Kommunen zu einer zumindest hälftigen Mitfinanzierung bekennen.

Nicht erkennbar ist überdies, wie das Land Sachsen-Anhalt die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglichen wird, die die Bund-Länder-Vereinbarung in § 4 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich regelt.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Richtlinienentwurf wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2.1 RL-Entwurf

Sachsen-Anhalt garantiert nach § 3 Abs. 1 KiFöG einen ganztägigen Platz für jedes Kind vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Die Richtlinie erlaubt jedoch nur Zuwendungen für Investitionen in Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter. Es erscheint unabdingbar, dass eine Erweiterung dahingehend erfolgt, dass Betreuungsplätze innerhalb des genannten Betreuungsanspruchs nach KiFöG über den Grund- und Förderschulbereich hinaus förderfähig sind, d. h., dass alle weiterführenden Schulen bis zu Versetzung in den 7. Schuljahrgang förderfähig sind.

Andernfalls führt die Diskrepanz zwischen bundes- und landesrechtlichem Anspruch mindestens zu einem deutlichen Mehraufwand im Zuwendungsverfahren, denn fördertechnisch müsste zwischen den Kosten für Grundschulkinder und ältere Kinder unterschieden werden, was kaum leistbar wäre. Es bedarf insoweit einer Vereinheitlichung.

Zu Nr. 4.1 RL-Entwurf

Die hier formulierten Gewährleistungspflichten der Erstempfänger (örtlichen Jugendhilfeträger) sind viel zu weitgehend, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Zeit. Wir bitten um eine deutliche Verschlankung.

Zu Nr. 4.3 RL-Entwurf

Es soll nur eine Förderung von wirtschaftlich sinnvollen und langfristig notwendigen Standorten erfolgen. Für die Kita oder Schule muss eine nach der demografischen Entwicklung positive Bewertung vorliegen. Es stellt sich die Frage, ob die Vorlage eines Demografiechecks erforderlich ist und wie entsprechende Prognosen abgegeben werden sollen.

Angesichts der demografischen Verwerfungen infolge der aktuellen Zuwanderungsentwicklungen stellt sich ohnehin die Frage, welche Verlässlichkeit ein Demografiecheck noch haben kann.

Zu Nr. 4.4 RL-Entwurf

Die Bewilligungsbehörde kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn die Maßnahme nach Inkrafttreten des GaFinHG begonnen wurde. Als Beginn gilt nach Nr. 4.5

RL-Entwurf der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Die Vorgaben in Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind zu beachten.

Nach Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine Refinanzierung begonnener Vorhaben ist nicht zulässig.

Hier bedarf es einer Klarstellung, wann der Maßnahmebeginn tatsächlich greift. Da das GaFinHG die Grundlage der hier umzusetzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist, sollte auf das Inkrafttreten des GaFinHG abgestellt werden.

Zu Nr. 5.2 RL-Entwurf

Nach der beabsichtigten Landesregelung beträgt die Mindestfördersumme für eine Einzelmaßnahme 10.000 Euro. Die Bund-Länder-Vereinbarung regelt demgegenüber in § 6 Abs. 2 eine Mindestfördersumme von 5.000 Euro. Eine Vielzahl kleinerer Projekte wird wegen der rigiden Landesvorgabe aus der Förderung fallen. Wir bitten, auch landesrechtlich eine Mindestfördersumme von 5.000 Euro vorzusehen.

Zu Nr. 5.4.1 RL-Entwurf

Die hier formulierten Vorgaben sind zu weitgehend und überfordern die Jugendämter. Jugendämter sind keine Baubehörden!

Zu Nr. 6.3 RL-Entwurf

Es liegt auch nicht in der fachlichen Kompetenz der Jugendämter als Erstempfänger, die Letztempfänger zu vergaberechtlichen Regelungen zu beraten und deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu kontrollieren. Die Jugendämter sind keine Vergabestellen und Rechnungsprüfungsämter!

Zu Nr. 7.1.6 RL-Entwurf

Die Letztentscheidung über die Prioritätenliste erfolgt durch Beschluss des Kreistages oder Stadtrats nach beratender Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses und des für Schulbelange zuständigen Ausschusses bis zum 30.06.2024. Anderenfalls wird das Kontingent auf andere Landkreise und kreisfreie Städte übertragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufstellung der kommunalen Haushaltspläne, aktuell für 2024, soweit dem Grundsatz der Vorherigkeit in den Kommunen entsprochen wurde, abgeschlossen sein sollte.

Durch Verzögerungen bei Aufstellung des Förderprogramms, eine neue Richtlinie wurde bereits für 2023 erwartet, sind ggf. in den Haushalten der Kommunen Änderungen erforderlich. Insofern erscheint die Terminsetzung 30.06.2024 zu kurzfristig, zumal die abschließenden Bedingungen des Programms erst mit der endgültigen Richtlinie bekannt werden. Auf deren Basis wären dann die entsprechenden Beschlüsse erst möglich.

Des Weiteren sollte Berücksichtigung finden, dass für entsprechende Beschlussfassungen die Budgets für die Kommunen bekannt sein müssen. Derzeit ist nicht bekannt, welche Budgets zur Verfügung stehen.

Wegen des engen zeitlichen Rahmens erscheint es kontraproduktiv, nach der Beschlussfassung im jeweiligen Jugendhilfeausschuss noch den Kreistag oder Stadtrat mit der Entscheidung über die Maßnahmen zu befassen.

Zu Nr. 7.4.1 a) RL-Entwurf

Mittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht dem Fördergegenstand nach Nummer 2 entspricht.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommune im Zuge des Antragsverfahrens nach Nr. 7 RL-Entwurf genau darlegen muss, welches Ziel durch welche Maßnahme verfolgt wird. Im Rahmen der Antragsprüfung ist die Bewilligungsstelle gefordert, die Förderfähigkeit zu bestätigen oder ggf. die Förderung zu versagen. Mit Bewilligung der Mittel sollte die Kommune auf den Bestand der Förderung vertrauen können.

Zu Nr. 7.6 RL-Entwurf

Im Rahmen der Doppikeinführung wurden neue Wertgrenzen bei Investitionen in bewegliches Anlagevermögen festgesetzt. Hier bestehen Wahlrechte für die Kommunen hinsichtlich der Umsetzung. Investitionen sind ab einem Betrag über 150 EUR netto möglich. Eine Anpassung der Wertgrenzen in der Richtlinie sollte deshalb erfolgen.

Konsultationsvereinbarung

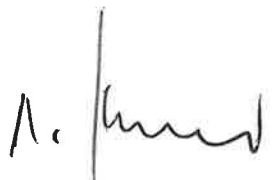
Abschließend weisen wir darauf hin, dass die sehr kurze Frist zur Stellungnahme von nur 17 Arbeitstagen, in die zudem die Weihnachtsferienzeit fiel, eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht ermöglicht hat.

Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 16.12.2021 unterzeichnete Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien. Eine rechtzeitige Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände bei Vorbereitung der Richtlinie Ganztagsbetreuung VVII hat nicht stattgefunden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt